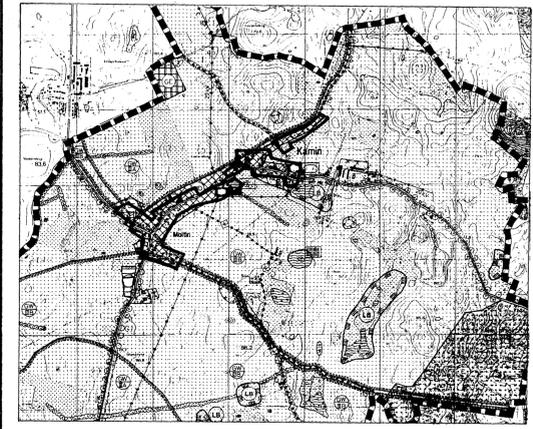


KARTENGRUNDLAGE

- ZEICHENERKLÄRUNG**
- Wohngebäude
  - Wirtschaftsgebäude
  - Baugrenze § 9 (1) 2 BauGB
  - Trafostation § 9 (1) 12,14 BauGB
  - 20 kV - Freileitung § 9 (1) 13 BauGB
  - Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB
  - Sportplatz
  - Spielplatz
  - Wasserflächen § 9 (1) 16 BauGB
  - Gehlitzstreifen § 9 (1) 25a BauGB
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung § 9 (7) BauGB
  - Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung § 9 (1) 16 BauGB § 9 (6) BauGB



TEXT  
TEIL B

**SATZUNG**  
über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Kamin und Moitin

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Bad Doberan folgende Satzung für die Ortsteile Kamin und Moitin erlassen:

- § 1  
Räumlicher Geltungsbereich
- (1) Die gemäß § 34 BauGB im Zusammenhang bebauten Ortsteile Kamin und Moitin umfassen die Gebiete, die innerhalb der im beigefügten Plan gekennzeichneten Abgrenzungslinie liegen.
  - (2) Die beigefügte Planzeichnung - Teil A - ist Bestandteil dieser Satzung.

- § 2  
Inhaltliche Festsetzungen
- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben grundsätzlich nach § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB.
  - (2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Ortslage gilt folgende zusätzliche Festsetzung für Wohngebäude:
    - Die konstruktive Sockelhöhe darf max. 0,50 m über der mittleren Höhe des für die Bebauung vorgesehenen Grundstücksteils liegen.
    - Der Erdgeschosslußboden darf jedoch auch nicht tiefer als die Mitte der zugehörigen öffentlichen Erschließungsfläche liegen.
  - (3) Auf den zur Abrundung einbezogenen Grundstücken ist an den mit dem Geltungsbereich dieser Satzung oder den Grenzen anderer Nutzungen (z.B. Grünflächen) zusammenfallenden Grundstücksgrenzen ein 3,0m breiter Gehlitzstreifen aus standortgerechten einheimischen Laubholzarten anzupflanzen und dauernd zu erhalten. Dieser ist in der Planzeichnung dargestellt. An der straßenseitigen Grundstücksgrenze entfällt diese Festsetzung.

- § 3  
Hinweise
- (1) Die Ortsteile Kamin und Moitin befinden sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III b der Wasserfassungen Kremplin und Kirch Mulsow.
  - (2) Beim Auftreten von Funden oder auffälligen Bodenverfärbungen ist die untere Denkmalschutzbehörde umgehend zu benachrichtigen (§ 11 (1) und (2) DSchG M-V) durch den Finder, Leiter der Arbeiten, Grundeigentümer oder zufälligen Zeugen, dem der Wert des Gegenstandes bekannt ist. Der Fund und die Fundstelle sind 5 Werktage nach Zugang der Anzeige in unverändertem Zustand zu sichern, wobei die Frist, die eine sachgerechte Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals gewährleisten soll, im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden kann. Funde von hervorragendem wissenschaftlichen Wert werden mit ihrer Entdeckung Eigentum des Landes (§ 13 DSchG M-V). Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige erstattet oder den Fund bzw. die Entdeckungstätte nicht in unverändertem Zustand hält.

§ 4  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Bad Doberan in Kraft.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.7.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 12.7.1994 bis 12.7.1994 erfolgt.  
Kamin, den 18.07.1996  
 Bürgermeister
2. Den Bürgern wurde durch Auslegung des Entwurfs der Satzung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 20.7.1994 bis zum 22.8.1994 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsrund von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden können, vom 11.7.1994 bis zum 19.7.1994 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Kamin, den 18.07.1996  
 Bürgermeister
3. Den von der Satzung berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 11.7.1994 unter Fristsetzung bis zum 22.8.1994 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.  
Kamin, den 18.07.1996  
 Bürgermeister
4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.8.1995 geprüft.  
Kamin, den 18.07.1996  
 Bürgermeister
5. Die Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Kamin und Moitin - bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Textteil - wurde am 10.8.1995 von der Gemeindevertretung beschlossen.  
Kamin, den 18.07.1996  
 Bürgermeister
6. Die Genehmigung dieser Satzung wurde durch den Landrat des Kreises Bad Doberan mit Schreiben vom 18.08.1996 Az.: II 61.3.010 mit Auflagen erteilt.  
Kamin, den 18.07.1996  
 Bürgermeister
7. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.08.1996 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Schreiben vom 14.10.1996 Az.: II 61.3.010 des Landrats des Kreises Bad Doberan bestätigt.  
Kamin, den 20.09.97  
 Bürgermeister
8. Die Satzung der Gemeinde Kamin-Moitin über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Kamin und Moitin wird hiermit ausgesetzt.  
Kamin, den 20.09.97  
 Bürgermeister
9. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stellungnahme der Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 20.09.1997 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist somit am 20.09.1997 rechtsverbindlich geworden.  
Kamin, den 20.09.97  
 Bürgermeister

**SATZUNG**  
der Gemeinde Kamin - Moitin  
über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Kamin und Moitin